



Universität Hamburg

Nr. 12 vom 31. Juli 2008

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Die Präsidentin der Universität Hamburg
Rechtsreferat

Fakultätssatzung der Fakultät für Geisteswissen- schaften der Universität Hamburg

Vom 7. Mai 2008

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 12. Juni 2008 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert am 6. Februar 2008 (HmbGVBl. 2008, S. 64) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg am 7. Mai 2008 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 4 HmbHG beschlossene Fakultätssatzung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Die Fakultät für Geisteswissenschaften ist 2005 auf Grund der gesetzlichen Reformvorgaben aus den Fachbereichen Evangelische Theologie, Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft, Philosophie und Geschichtswissenschaft, Kulturgeschichte und Kulturkunde und Orientalistik hervorgegangen. Die Bildung der gemeinsamen Fakultät war auf der Basis verständigungsorientierten, kollegialen Verhaltens möglich. Auch für die Zukunft bekennt sich die Fakultät dazu, die Forderung des Leitbildes der Universität ernst zu nehmen, onach die Zusammenarbeit aller ihrer Mitglieder, Angehörigen und Organe auf Information und Transparenz, demokratischer Beteiligung und dem Willen zur Konfliktlösung beruht.

§1

Geltungsbereich der Fakultätssatzung

Diese Fakultätssatzung gilt für die Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg.

§ 2

Mitglieder der Fakultät

Für die Mitgliedschaften in der Fakultät gelten die jeweiligen Bestimmungen des HmbHG und der Grundordnung der Universität Hamburg.

§ 3

Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

§4

Dekanat

(1) Das Dekanat besteht aus einer Dekanin oder einem Dekan, zwei oder drei Prodekaninnen oder Prodekanen sowie einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers beträgt fünf Jahre, die der Prodekaninnen oder Prodekane beträgt drei Jahre. Die abschließende Bestimmung über die Anzahl der Prodekaninnen oder Prodekane unterliegt dem Vorschlagsrecht der Dekanin oder des Dekans.

(2) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat gewählt. Zur Vorbereitung der Wahl der Dekanin oder des Dekans kann der Fakultätsrat eine Findungskommission einsetzen. Die Prodekaninnen oder Prodekane und die

Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans gewählt. Die Auswahl der Dekanatsmitglieder bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

(3) Die Dekanin oder der Dekan überträgt jeder Prodekanin beziehungsweise jedem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich. Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegt die Verwaltungsleitung der Fakultät unter der Gesamtverantwortung des Dekanats.

(4) Dem Dekanat obliegen die in § 90 Absatz 5 HmbHG bzw. § 6 Absatz 2 Grundordnung genannten Aufgaben.

§ 5 Fakultätsrat

(1) Die Mitglieder der Fakultät wählen gemäß der Wahlordnung zum Akademischen Senat und zu den Fakultätsräten der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung einen Fakultätsrat.

(2) Dem Fakultätsrat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. zehn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. drei Mitglieder des akademischen Personals,
3. drei TVP-Mitglieder,
4. drei Studierende.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Die Dekanin oder der Dekan ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat und führt den Vorsitz. Bei einer Verhinderung der oder des Vorsitzenden übernimmt eine Prodekanin oder ein Prodekan der Fakultät den Vorsitz. Sind die Dekanatsmitglieder verhindert, führt die oder der dem Fakultätsrat angehörende Dienstälteste aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Sitzung.

(5) Dem Fakultätsrat obliegen neben der Wahl des Dekanats die in § 91 Absatz 2 HmbHG genannten Aufgaben.

(6) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Ist eine Geschäftsordnung nicht vorhanden, findet die Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Universität Hamburg in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 6 Innere Struktur der Fakultät

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium in den Wissenschaftsgebieten der Fakultät bestehen folgende Fachbereiche:

1. Evangelische Theologie,
2. Sprache, Literatur, Medien (SLM I),
3. Europäische Sprachen und Literaturen (SLM II),
4. Geschichte (Historisches Seminar),
5. Philosophie (Philosophisches Seminar),
6. Kulturgeschichte und Kulturkunde,
7. Asien-Afrika-Wissenschaften (Asien-Afrika-Institut).

Die unter den Nummern 4, 5 und 7 aufgeführten Fachbereiche können zur akademischen Erkennbarkeit die in Klammern gesetzten Bezeichnungen führen. Durch Beschluss des Fakultätsrates können zusätzlich Forschungszentren und Graduiertenschulen (weitere Organisationseinheiten) eingerichtet werden.

(2) Die Fachbereiche und die weiteren Organisationseinheiten nehmen die ihnen vom Dekanat übertragenen fachbezogenen Aufgaben der Fakultät in Forschung, Lehre und Studium einschließlich der Nachwuchsförderung, der Gleichstellung und der internationalen Beziehungen wahr. Sie sind zuständig für die interne Bewirtschaftung der ihnen vom Dekanat zugewiesenen Mittel.

(3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind den Fachbereichen der Fakultät zugeordnet. Die Tätigkeit in anderen Organisationseinheiten lässt ihre in Satz 1 geregelte Zuordnung unberührt.

(4) Die Organisationseinheiten werden von einer Leiterin oder einem Leiter, die Sprecherin und Sprecher genannt werden, sowie einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter geleitet, die jeweils der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören müssen und vom Dekanat eingesetzt werden. Die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters der Organisationseinheiten sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. Zur Koordination und Kommunikation der Leitungsaufgaben werden vom Dekanat mehrheitlich aus Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern bestehende Vorstände eingesetzt. Die Zusammensetzung der Vorstände richtet sich funktional nach den Erfordernissen der Aufgabenwahrnehmung in Forschung, Lehre und Studium sowie deren Administration. Die Aufgabenkompetenzen des Dekanats nach § 90 Absatz 5 HmbHG bleiben davon unberührt.

(5) Die Leiterin oder Leiter der Fachbereiche und der weiteren Organisationseinheiten sind dem Dekanat gegenüber rechenschafts- und berichtspflichtig. Sie oder er nimmt ihre oder seine Aufgaben unter der Gesamtverantwortung

des Dekanats wahr.

(6) Über die Bildung beziehungsweise Aufhebung von Organisationseinheiten beschließt der Fakultätsrat auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans der Universität Hamburg. Beschlüsse gemäß Satz 1, die zu einer Änderung der Satzung führen, bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

§ 7 Fakultätskammer

Zur Koordination und Kommunikation der Leitungsaufgaben des Dekanats wird eine Fakultätskammer aus den Leiterinnen oder Leitern der Vorstände der Fachbereiche, der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und dem Dekanat gebildet. Das Dekanat bereitet seine Entscheidungen durch Befassung der Fakultätskammer vor. Die Fakultätskammer erstellt Vorschläge für die Aufgabenwahrnehmung des Dekanats. Den Vorsitz in der Fakultätskammer führt die Dekanin oder der Dekan, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung eine Prodekanin oder ein Prodekan.

§ 8 Gleichstellung

(1) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag der Frauenvollversammlung der Statusgruppen nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 HmbHG für zwei Jahre eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. einen Gleichstellungsbeauftragten sowie Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Bei der Bestimmung der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter soll die Fächerbreite der Fakultät berücksichtigt werden. Wählbar sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Mitglieder des akademischen Personals. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten ist für die Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben personelle und sachliche Unterstützung zu gewähren. Näheres regelt der Gleichstellungsplan der Fakultät.

(3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte ist bei allen Struktur- und Personalentscheidungen des wissenschaftlichen Personals zu beteiligen. Sie oder er wirkt an der Formulierung des Gleichstellungsplans mit. Sie oder er ist zu allen Gremien und Ausschüssen der Fakultät, insbesondere zum Fakultätsrat, einzuladen und hat dort Rede- und Antragsrecht. Sie oder er hat bei Berufungen und bei der Einstellung von wissenschaftlichem Personal das Recht zur Einsicht in alle Bewerbungsunterlagen.

§ 9
In-Kraft-Treten

Die Fakultätssatzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 12. Juni 2008
Universität Hamburg

